

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Per Mail
Sozialausschuss

Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0174 - 24 21 618

E-Mail: kolbig@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 21. Februar 2026

**Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes–
Drucksache 20/3772, 20/3810 sowie 20/3898 – ZSL Nord e.V.**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. (ZSL Nord) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass mit der beschlossenen Anpassung des Landesblindengeldes eine Erhöhung der Leistungen vorgenommen wurde und dass taubblinde Menschen gesondert berücksichtigt werden. Auch die beschlossene einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2026 stellt ein Signal dar, dass der bestehende Handlungsbedarf anerkannt wird.

Gleichwohl möchten wir aus Sicht einer Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen darauf hinweisen, dass die nun festgelegten Beträge weiterhin nicht die tatsächlichen blindheitsbedingten Mehrbedarfe abbilden.

Blindheitsbedingte Mehrbedarfe entstehen in vielfältiger Weise und betreffen nahezu alle Lebensbereiche. Zwar werden bestimmte Leistungen – etwa Hilfsmittel oder Assistenz – durch zuständige Leistungsträger finanziert. Gleichwohl verbleiben regelmäßig blindheitsbedingte ungedeckte Mehrkosten des täglichen Lebens, die nicht oder nicht vollständig durch Kostenträger übernommen werden.

Seiten 1 von 3

Diese Kosten sind in den vergangenen Jahren – insbesondere infolge der allgemeinen Preissteigerungen – deutlich gestiegen. Eine monatliche Leistung in Höhe von 350 Euro für Erwachsene sowie 450 Euro für taubblinde Menschen bleibt aus unserer Sicht hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück.

Das Landesblindengeld dient dem Ausgleich dieser verbleibenden, nicht gedeckten Mehrkosten und soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen, ohne dass jeder einzelne Aufwand gesondert beantragt und nachgewiesen werden muss.

Die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 75 Euro für das Jahr 2026 kann eine strukturelle Finanzierungslücke nicht kompensieren. Nachhaltige Entlastung entsteht nicht durch Einmalbeträge, sondern durch eine bedarfsgerechte und regelmäßig überprüfte Leistungshöhe.

Ein Blick in andere Bundesländer zeigt, dass die Höhe des Landesblindengeldes erheblich variiert. Schleswig-Holstein bewegt sich dabei weiterhin im unteren Bereich des Ländervergleichs, obwohl die blindheitsbedingten Mehrkosten nicht landesspezifisch, sondern bundesweit vergleichbar sind.

Aus Sicht des ZSL Nord ist perspektivisch eine regelmäßige und verbindliche Anpassung der Leistungshöhe erforderlich. Das Landesblindengeld sollte nicht in größeren zeitlichen Abständen punktuell angepasst werden, sondern einer nachvollziehbaren und verlässlichen Systematik folgen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich den in den Drucksachen der FDP und des SSW vorgeschlagenen Ansatz, die Leistungen nach diesem Gesetz künftig jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres in dem gleichen prozentualen Verhältnis anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 68 SGB VI im vorangegangenen Jahr verändert haben.

Eine solche gesetzlich verankerte Dynamisierung stellt sicher, dass die Leistungshöhe nicht erneut über mehrere Jahre real an Wert verliert. Sie schafft Verlässlichkeit, Transparenz und Planungssicherheit für leistungsberechtigte Menschen und führt zu einer sachgerechten Orientierung an der allgemeinen Einkommensentwicklung.

Gerade bei einer pauschalen Leistung zum Ausgleich blindheitsbedingter ungedeckter Mehrkosten ist eine regelmäßige, systematische Anpassung unerlässlich, um eine fortschreitende Entwertung zu vermeiden.

Darüber hinaus regen wir an, Selbstvertretungsorganisationen bei zukünftigen Evaluierungen systematisch einzubinden.

Das Landesblindengeld ist ein zentrales Instrument zur Unterstützung selbstbestimmter Lebensführung. Es sollte sich am realen Bedarf orientieren und nicht lediglich an haushaltspolitischen Spielräumen.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Landesblindengeldes regen wir darüber hinaus grundsätzlich an, perspektivisch die Einführung eines pauschalen Teilhabegeldes für Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Blindheitsbedingte Mehrkosten stellen nur eine von vielen behinderungsbedingten Mehrbelastungen dar. Auch Menschen mit anderen Behinderungsarten sind regelmäßig mit zusätzlichen, nicht vollständig ausgeglichenen Kosten des täglichen Lebens konfrontiert.

Ein landesrechtlich verankertes Teilhabegeld könnte einen Beitrag zu mehr Gleichbehandlung und zu einer vereinfachten, unbürokratischen Kompensation behinderungsbedingter Mehrkosten leisten. Schleswig-Holstein hätte damit die Möglichkeit, bundesweit ein innovatives Signal für eine moderne und inklusive Teilhabepolitik zu setzen.

Wir bitten den Sozialausschuss, die genannten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die Leistung perspektivisch bedarfsgerecht sowie zukunftsicher auszugestalten.

Für Rückfragen sowie für einen vertiefenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Kolbig